

640/AB
vom 20.03.2020 zu 571/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.046.916

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)571/J-NR/2020

Wien, 20.03.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 21.01.2020 unter der Nr. **571/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einführung eines nationalen Glyphosatverbots“ gerichtet.

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020 fällt die Beantwortung dieser Anfrage in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Warum kommt im Regierungsprogramm das Wort Glyphosat kein einziges Mal vor?
- Welche Position haben Sie – als eine der Chefverhandlerinnen – in die Regierungsverhandlungen eingebracht?
- Plant die Regierung die Umsetzung eines nationalen Totalverbots für Glyphosat?
- Ab wann soll dieses Totalverbot von Glyphosat in Österreich gelten?

- Wenn nein, warum soll es ein solches Verbot nicht geben, zumal der österreichische Nationalrat mehrfach seinen ausdrücklichen Willen für ein solches Totalverbot zum Ausdruck gebracht hat?
- Wurde entsprechend des Entschließungsantrags des Nationalrates bereits ein Notifikationsverfahren seitens der Regierung in die Wege geleitet? Wenn nein, warum nicht und wann soll dies geschehen?

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 wurde festgehalten, dass Zulassungen und Wiedergenehmigungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf der Ebene der Europäischen Union weiterhin auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Studien stattfinden sollen. Dieser Grundsatz erstreckt sich auf sämtliche Wirkstoffe und macht die explizite Erwähnung eines oder mehrerer Wirkstoffe nicht erforderlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln enthält strenge Kriterien für die Genehmigung von Substanzen, um ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für die Umwelt zu gewährleisten.

Die Zulassung erfolgt in der Europäischen Union in einem zweistufigen Verfahren, im Rahmen dessen die Europäische Union die für Pflanzenschutzmittel bestimmten Wirkstoffe zunächst bewertet und genehmigt, während die Mitgliedstaaten im Anschluss daran die Pflanzenschutzmittel bewerten und auf nationaler Ebene gegebenenfalls Zulassungen erteilen.

Die Entscheidung, ob für den geprüften Wirkstoff (unter Beachtung geeigneter risikominimierender Maßnahmen) eine sichere Anwendung gegeben ist und ob dieser Wirkstoff genehmigt werden kann, erfolgt im Rahmen einer Abstimmung aller Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss der Europäische Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF). Für Glyphosat gilt eine derartige Genehmigung bis zum 14. Dezember 2022.

In Österreich werden Pflanzenschutzmittel im Zulassungsprozess einem umfassenden wissenschaftsbasierten Prüf- und Risikobewertungsverfahren unterzogen. Voraussetzung für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist die Minimierung des Risikos für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt.

Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (vormals Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) gemeinsam mit allen Bundesländern in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zum Ausstieg von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln wurde im Rahmen eines Forschungsauftrages durch die Universität für Bodenkultur (BOKU), ergänzt durch Expertise der Agentur für Gesundheit und

Ernährungssicherheit (AGES), erarbeitet. Die Ergebnisse wurden am 1. Juli 2019 auf der Universität für Bodenkultur präsentiert.

Die Machbarkeitsstudie sowie eine Stellungnahme der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Europarecht und Völkerrecht, vom 9. Dezember 2017 stellen klar, dass ein Glyphosatverbot (Totalverbot des Inverkehrbringens in ganz Österreich) dem Recht der Europäischen Union widerspricht und somit nicht rechtskonform wäre.

Betreffend Notifikation ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zentraler Ansprechpartner und nationale Kontaktstelle für die Durchführung des Notifikationsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 – umgesetzt durch das Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, und die Notifikationsverordnung, BGBl. II Nr. 450/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 509/2003 – ist. Diesen Notifikationsvorschriften entsprechend ist als „zuständige Stelle“ die Stelle anzugeben, die für die Ausarbeitung des Entwurfes verantwortlich ist. Da es sich nicht um einen Entwurf handelt, der im Bereich der Verwaltung ausgearbeitet wurde, kann das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Notifikation eines Initiativantrages vornehmen. Dementsprechend wurde bereits im unter der Nr. 2019/419/A notifizierten „Glyphosatverbot“ (Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011) das Österreichische Parlament und nicht das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als zuständige Stelle angegeben.

Elisabeth Köstinger

